

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen

„**Eifelverein-Ortsgruppe Aachen**“ mit Sitz in Aachen.



Die Ortsgruppe, gegründet am 21.11.1891, ist eine Untergliederung des Eifelverein e.V. (Hauptverein) und übernimmt alle Rechte und Pflichten nach der Satzung des Eifelvereins e.V. (Hauptverein), einschließlich des Rechtes, Konten bei Sparkassen und Banken zu eröffnen.

§ 2 Vereinsgebiet

Das Vereinsgebiet umfasst das Gebiet der Stadt Aachen mit Ausnahme des Stadtteils Kornelimünster.

§ 3 Vereinszweck

Die Ortsgruppe dient der Eifel, ihrer Bevölkerung und allen, die hier Erholung und Entspannung suchen. Die Aufgaben werden verwirklicht insbesondere durch:

Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde

Durch heimatkundliche Veranstaltungen aller Art weckt und vertieft die Ortsgruppe das Interesse an der Eifel. Hierzu gehören insbesondere Wanderungen jeglicher Art, geschichtliche, kunst- und kulturhistorische Führungen und Exkursionen sowie uneigennützigem Einsatz zur Restaurierung und Renovierung denkmalgeschützter Kulturgüter. Die Ortsgruppe unterhält ein eigenes Wanderwegenetz.

Förderung des Natur- und Umweltschutzes und der Landschaftspflege

Die Ortsgruppe setzt sich nachhaltig für einen wirksamen Natur- und Umweltschutz ein, insbesondere für die Erhaltung der einmaligen Eifellandschaft.

Förderung der Jugend- und Familienarbeit

Die Ortsgruppe sieht in einer zeitgemäßen Jugend- und Familienarbeit eine besondere Aufgabe. Insbesondere unterstützt sie die Deutsche Wanderjugend und fördert im Eifelverein demokratisches und soziales Denken und Handeln, musische Begegnungen, Gruppenarbeit und dergleichen mehr.

Internationale Beziehungen

Die Ortsgruppe unterstützt das Zustandekommen und die Pflege internationaler Kontakte, insbesondere grenzüberschreitende kommunale Partnerschaften.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Die Ortsgruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Ortsgruppe ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Ortsgruppe dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Ortsgruppe fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder der Ortsgruppe sind:

Vollmitglieder (mit Bezug der Zeitschrift DIE EIFEL)

Familienmitglieder (Ehepartner muss Vollmitglied sein; bei Lebensgemeinschaften muss ein Partner Vollmitglied sein)

Jugendmitglieder (unter 27 Jahre)

Fördernde Mitglieder (z.B. Gesellschaften, Körperschaften, natürliche Personen)

Ehrenmitglieder

Über den Aufnahmeantrag der unter a) bis d) genannten Mitglieder entscheidet der Vorstand. Sind die Jugendmitglieder in einer Gruppe der DWJ (Deutsche Wanderjugend) zusammengeschlossen, so entscheidet bei c) die DWJ-Gruppe oder nachrangig der Vorstand.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Eifelvereins teilzunehmen und alle Vergünstigungen des Eifelvereins in Anspruch zu nehmen. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist durch das Mitglied gegenüber der Ortsgruppe bis zum 1. Dezember schriftlich zu erklären; die Mitgliedschaft endet dann zum 31. Dezember des laufenden Jahres.

Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie

gegen Zwecke und Ziele des Eifelvereins gröblich verstoßen

das Ansehen des Eifelvereins schwer schädigen oder

den Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht bezahlen.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und ist schriftlich zu begründen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Sie hat aufschiebende Wirkung bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Ausschlussmitteilung beim Vorstand schriftlich erfolgen.

Die Beendigung der Mitgliedschaft ist der Hauptgeschäftsstelle des Eifelvereins bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Beiträge

Die Höhe des Jahresbeitrages setzt die Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung des abzuführenden Beitrages der Ortsgruppe an den Eifelverein e.V. (Hauptgeschäftsstelle) fest. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 1. März an die Ortsgruppe zu entrichten.

Der von der Ortsgruppe je Mitglied an den Eifelverein e.V. (Hauptgeschäftsstelle) zu überweisende Beitrag ist bis zum 31. März abzuführen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe sind:

die Mitgliederversammlung

der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Stimmberechtigt sind (die Ehrenmitglieder und) alle Mitglieder, die den Beitrag für das laufende Jahr bezahlt haben. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, möglichst bis zum 1. April, durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder bei dessen/ihrer Verhinderung durch einen/eine seiner/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Ihr sind insbesondere vorbehalten:

die Festlegung von Richtlinien für die Vereinsarbeit innerhalb der Ortsgruppe

die Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages

die Verabschiedung des Haushaltsplanes

die Genehmigung der Jahresrechnung

die Genehmigung der Tätigkeitsberichte des Vorstandes

die Entlastung des Vorstandes

die Wahl des Vorstandes für vier Jahre (außer Ehrenvorsitzender/Ehrenvorsitzende). Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt auch nach Ablauf der Amtsperiode bis zum Ende der Mitgliederversammlung aus, in der eine Neu- oder Wiederwahl erfolgt ist.

die Nachwahl für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder für die verbleibende Amtszeit

die Wahl von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes

die Wahl eines/einer Ehrenvorsitzenden mit Sitz und Stimme im Vorstand auf Vorschlag des Vorstandes

die Wahl von zwei Rechnungsprüfern/-innen für vier Jahre

Alle Wahlen sind geheim. Offene Wahlen sind zulässig, wenn nicht mehr als ein Viertel der anwesenden Stimmen widerspricht. Die Wahl des/der Vorsitzenden ist eine Einzelwahl. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes können in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt werden, wenn nicht mehr als ein Viertel der anwesenden Stimmen widerspricht.

Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom/von der Vorsitzenden und vom/von der Schriftführer/-in zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

(dem/der Ehrenvorsitzenden)

dem/der Vorsitzenden

dem/der stellvertretenden Vorsitzenden

dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin

dem Kassenwart/der Kassenwartin

dem Schriftführer/der Schriftführerin

den Fachwarten / Fachwartinnen für Wandern, Wege, Naturschutz, Kultur, Jugend, Familie und Medien

bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern bei Bedarf

Über die Sitzungen des Vorstandes werden Niederschriften gefertigt, die vom/von der Vorsitzenden und vom/von der Schriftführer/-in zu unterzeichnen sind.

Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten gemäß § 26 II BGB den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein handlungsbefugt. Sie sind dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden. Im Innenverhältnis ist der/die stellv. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden handlungsbefugt.

Die Übertragung mehrerer Ämter auf eine Person ist statthaft mit Ausnahme der Personalunion von Vorsitzendem/r und Kassenwart/in. Der Vorstand tritt auf Einladung des/der Vorsitzenden nach Bedarf zusammen. Der/die Vorsitzende muss den Vorstand einberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat 1 Stimme. Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit (50 % plus 1 Stimme) gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

Dem Vorstand obliegen insbesondere

die Genehmigung erheblicher über- und außerplanmäßiger Ausgaben (das weitere regelt der Haushaltsplan)

die Entsendung von Mitgliedern zu Tagungen und Lehrgängen

das Vorschlagsrecht zur Verleihung von Verdienstnadeln

die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung

die Festlegung von Ort und Zeitpunkt der Mitgliederversammlung

§ 10 Wanderjugend

Die Ortsgruppe strebt die Bildung einer Jugendgruppe an. Die Jugendgruppe wählt einen Jugendwart, der dem Vorstand der Ortsgruppe angehört.

Für die Jugendgruppe gelten auch die Satzungen der Deutschen Wanderjugend (DWJ) im Verband der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine, des DWJ-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen und des DWJ-Landesverbandes Rheinland-Pfalz.

§ 11 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können von der Mitgliederversammlung mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 13 Auflösung der Ortsgruppe

Die Auflösung der Ortsgruppe kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Nehmen an dieser Mitgliederversammlung nicht mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder teil, so ist innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, in der die Auflösung mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden kann.

Bei Auflösung der Ortsgruppe oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen dem Eifelverein e.V. (Hauptverein) zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke entsprechend seiner eigenen Satzung zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am..12.03.2005 verabschiedet und tritt ab diesem Tag in Kraft. Der Hauptvorstand hatte bereits mit Schreiben vom 20.10.2004 die erforderliche Genehmigung erteilt.

Aachen, den 12.03.2005

(Gerhard Kuhn)

-Vorsitzender der OG Aachen-